

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	24.05.2022

Abwägung zu den Stellungnahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bechhoferfeld“ (Nr. 104) und zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans

A. Beteiligung der Fachstellen bzw. Behörden

Die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 01.03.2022 bis 22.03.2022 statt.

1. Folgende Fachstellen und Behörden haben keine Stellungnahme bzw. Äußerung abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- Hopfenpflanzerverband Hallertau e.V.
- Landschaftspflegeverband Freising e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V.
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Landratsamt Freising – Gesundheitsamt
- Landratsamt Freising – Abgrabung
- Landratsamt Freising – Naturschutz
- Landratsamt Freising – Bauleitplanung
- Landratsamt Freising – Kreisbrandrat
- Landratsamt Freising – Ortsplanung
- Landratsamt Freising – Altlasten

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Folgende Fachstellen bzw. Behörden haben mitgeteilt, dass keine Einwendungen bzw. Bedenken bestehen bzw. keine Äußerung abgegeben wird:

- Regionaler Planungsverband München, 16.03.2022
- Wasserwirtschaftsamt München, 22.03.2022
- Regierung von Oberbayern, Raumordnung, zum Bebauungsplan, 16.03.2022
- Regierung von Oberbayern, Raumordnung, zur Flächennutzungsplanänderung, 15.03.2022
- Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 22.03.2022
- Staatliches Bauamt Freising, 18.03.2022

Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen.

3. Folgende Fachstellen bzw. Behörden haben Stellungnahmen abgegeben, die Einwände enthalten bzw. einer Abwägung bedürfen:

3.1 Landratsamt Freising, SG Tiefbau und SG Verkehr – E-Mail vom 22.03.2022

Stellungnahme SG Tiefbau:

Die Stellungnahmen vom 17./18.03.2021 sind weiterhin zu beachten.

Aus Sicht des SG 61 spricht nichts gegen die Vergrößerung der Gewerbefläche

Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie, in welcher Form, und an welcher Stelle die Zufahrten zu der Gewerbefläche vorgesehen sind. Es fehlt weiterhin ein Nachweis, dass die ein- und ausfahrenden Fahrzeuge nicht die Mittellinie in der Straße überfahren müssen, wenn sie aus dem Grundstück nach rechts aus bzw. als Linksabbieger auf das Grundstück abbiegen. Aufgrund der sehr bewegten Topographie sind, für eine Zustimmung seitens des SG 61, der Nachweis der vorhandenen und erforderlichen Sichtweiten wie auch der Schleppkurvennachweis für die tatsächlich fahrenden Fahrzeuge unumgänglich. Beim Ortstermin am 16.03.22 wurde dies den Anwesenden bereits mündlich dargestellt. Erst wenn diese Unterlagen dem SG 61 in prüfbarer Form vorgelegt werden, kann der Vorgang abschließend geprüft werden.

Für den Fall, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß Art. 17 Abs. 5 BayStrWG nicht ausgeschlossen werden kann, behält die Verwaltung sich vor, eine Verlegung der Zufahrt zu verlangen.

Stellungnahme SG Verkehr:

Am 16.03.2022 fand ein gemeinsamer Vorort-Termin statt, an dem die Polizei, der Straßenbaulastträger der betroffenen Kreisstraße (SG 61 - Tiefbau), Vertreter der Gemeinde, die Betroffenen sowie die Straßenverkehrsbehörde teilgenommen haben. Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme des SG 61 verwiesen, der wir uns vollumfänglich anschließen.

Stellungnahme SG Tiefbau vom 17./18.03.2021:

Bei bestehenden oder neu zu errichtenden Zufahrten sind zwingend die Sichtfelder frei zu halten. Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt gelten die Anbauverbotszonen von 15,0 m vom Fahrbahnrand; für Bäume beträgt das Anpflanzverbot 7,50 m vom Fahrbahnrand. Der Kreisstraße und deren Bestandteile dürfen keine Abwässer zugeleitet werden. Sollten neue Zufahrten angelegt werden, ist zwingend eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen.

Im Rahmen der ersten formalen Beteiligung gab das SG Tiefbau folgende Stellungnahme mit Datum vom 23.06.2021 ab:

Die Stellungnahme vom 18.03.2021 ist weiterhin zu beachten, sonst kein weiterer Äußerungsbedarf.

Beschluss:

Eine Änderung der Bauleitpläne oder Begründungen aufgrund der Stellungnahme des Landratsamts, SG Tiefbau und SG Verkehr, kommt nicht in Betracht. Die alte Stellungnahme des SG Tiefbau vom 18.03.2021 wurde bereits abgewogen und in der Bauleitplanung berücksichtigt. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich daraus nicht. Zu der aktuellen Stellungnahme ist festzuhalten, dass die Bauleitplanung keine nennenswerten Änderungen am Verkehrsaufkommen des bereits bestehenden Gebiets/Betriebs zeitigen wird, weder von der Art noch vom Umfang des Fahrzeugverkehrs. Außerdem ist keine neue Ausfahrt auf die Kreisstraße geplant. Es werden lediglich die bereits seit Langem verwendeten Zufahrten genutzt. Diese sind für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unproblematisch. Zudem ist die Kreisstraße nicht stark befahren. Die Bauleitplanung muss die verkehrsrechtlichen Details nicht bis ins Letzte vorgeben. Schließlich handelt es sich um keine Ausführungsplanung. Orbiter dictu erscheint es fraglich, warum das SG Tiefbau erst zum jetzigen Zeitpunkt nach zwei Beteiligungsrunden mit den vorgebrachten Punkten an die Gemeinde tritt. Umso fragwürdiger ist dies, als noch in der Stellungnahme vom 23.06.2021 „kein weiterer Äußerungsbedarf“ festgestellt wurde.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 89 / 2022

3.2 Landratsamt Freising, Kreisarchäologie – E-Mail vom 22.03.2022

Stellungnahme:

Wie bereits mitgeteilt befinden sich in unmittelbarer Nähe zur oben genannten Planung keine bekannten Bodendenkmäler. Wir bitten Sie den bisherigen Text zu Art. 7 DSchG zu streichen und den Hinweis auf Art. 8 mit aufzunehmen:

Im oben genannten Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Es wird empfohlen sich in diesem Fall sofort mit der Kreisarchäologie Freising in Verbindung zu setzen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Stellungnahme vorab per E-Mail vom 04.03.2022:

Bei der Begründung der Stellungnahme der Kreisarchäologie zu o.g. Planung ist mir leider ein Fehler unterlaufen. Die Begründung beruht auf einer fälschlicherweise mitberücksichtigten Flurnummer im Nähebereich der Kirche. Für die Fläche des Bebauungsplanes ist diese nicht relevant.

In Absprache mit dem BLfD darf der Art.7 hier wieder gestrichen und durch Art.8 DSchG ersetzt werden.

Beschluss:

Der Hinweis auf Art. 7 BayDSchG ist im Bebauungsplan in Nr. 2.11 der textlichen Hinweise enthalten. Dort wird auch auf Art. 8 BayDSchG hingewiesen. Da die Hinweise im Bebauungsplan lediglich geltendes höherrangiges Recht wiedergeben und Bodendenkmäler in dem Bereich nicht vollkommen ausgeschlossen werden können, bleiben die textlichen Hinweise in der Bauleitplanung zum Thema Denkmalschutz unverändert. Das Belassen der Hinweise in ihrer jetzigen Form ist weder denkmalschutzrechtlich noch bauplanungsrechtlich nachteilig.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 90 / 2022

3.3 Landratsamt Freising, SG Immissionsschutz – E-Mail vom 22.03.2022

Stellungnahme:

Wir empfehlen den Hinweis Nr. 2.14 folgendermaßen zu formulieren:

"Eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr bedarf gemäß Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Handelt es sich um gefährliche Abfälle ist die Genehmigungsbedürftigkeit ab einer Gesamtlagerkapazität von 30 t gegeben (Anhang 1 Nr. 8.12.1.2 der 4. BImSchV). Bei Aushubmaterial ist davon auszugehen, dass es sich um Abfall handelt. Ein entsprechender Antrag ist bei der Unteren Immissionsschutzbehörde einzureichen. Werden die o.g. Mengen unterschritten ist ein baurechtliches Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Die vorgeschriebenen (..) erforderlich."

Im Umweltbericht wird unter Nr. 1.5.7 zum Schutzgut Mensch lediglich auf die geplante Maschinenhalle eingegangen. Es soll auch ein Lagerplatz für Aushubmaterial und Schüttgut im Außenbereich entstehen. Wir empfehlen dies zu ergänzen.

In der Begründung wird nicht auf immisionsschutzfachlichen Belange eingegangen. Wir empfehlen dies zu ergänzen.

Rechtsgrundlage: 4. BImSchV, TA Lärm, TA Luft

Beschluss:

Die Hinweise auf die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben sowohl in den textlichen Hinweisen unter Nr. 2.14 als auch in der Begründung und im Umweltbericht unverändert. Sie verweisen bereits in ausreichender Form auf die Bestimmungen. Die materiellen und formellen Regelungen des Immissionsschutzrechts sind unmittelbar geltendes, höherrangiges Recht. Einer detaillierten Wiedergabe der Bestimmungen in den Bauleitplänen bedarf es daher nicht. Soweit im Umweltbericht bzw. der Begründung beim Schutzgut Mensch lediglich auf die Maschinenhalle abgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Umfang der Maßnahme (Halle und Lagerplatz) aus den gesamten Unterlagen bereits mit hinreichender Deutlichkeit ergibt. Die Schutzgutabwägung wurde ganzheitlich vorgenommen und berücksichtigt alle Belange des Immissionsschutzes. Einer textlichen Konkretisierung bedarf es nicht.

Ergebnis: 14 : 0
(GR Kellner abwesend)

Beschlussbuchnummer 91 / 2022

3.4 Landratsamt Freising, SG Wasserrecht – E-Mail vom 22.03.2022

Stellungnahme:

Die Niederschlagswasserversickerung soll durch die Ableitung in eine Zisterne und zwei Versickerungsgruben erfolgen, s. Oberflächenwasserkonzept. Die Dimensionierung des Sickerbeckens ist allerdings zu gering, da für die Berechnung die Flächen oberhalb des Satzungsumgriffs vermutlich nicht berücksichtigt wurden, und innerhalb des Satzungsumgriffs nur die befestigten Flächen des geplanten Vorhabens berücksichtigt wurden (Oberflächenwasserkonzept Abb. 4 und Ziff. 4.2). Da es sich aber nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist die Umsetzung genau dieses Vorhabens nicht durch einen Durchführungsvertrag gesichert. Stattdessen ist das anzusetzen, was der Bebauungsplan maximal erlaubt (TRENGW Nr. 2 S. 2), also eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Die Begründung des Bebauungsplans gibt nur die Flächen innerhalb der Baugrenze an (10.500 qm, Begründung Ziff. 10 Planungsdaten), nicht die gesamte überbaubare Fläche, nach der die GRZ zu berechnen wäre (Planungsgebiet abzügl. Grünflächen = 11.450 qm x GRZ 0,8 = 9.160 qm befestigte Fläche). In jedem Fall ist für die Niederschlagswasserversickerung also eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, weil mehr als 1.000 qm befestigte Fläche an jede Sickergrube angeschlossen werden können.

Da es keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gibt, sollte diese bereits parallel zum Bebauungsplanverfahren eingeholt werden, da ansonsten die Erschließung, zu der auch die Niederschlagswasserversickerung zählt, nicht gesichert ist und Abwägungsmängel bestehen können.

Zwar kann die wasserrechtliche Erlaubnis nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eingeholt werden, dann auch dimensioniert nur für die konkret beantragten befestigten Flächen, allerdings kann dann der Bebauungsplan an einem Abwägungsfehler leiden, weil der Belang der Niederschlagswasserentsorgung nicht bereits im Verfahren geklärt wird.

Beschluss:

Die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist Sache der Bauwerber und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Dass die Erlaubnis nicht mit einem Anspruch verbunden und an ein spezialgesetzliches Verfahren gekoppelt ist, ist bekannt. Das Bauleitplanverfahren vermag lediglich die grundlegenden bauplanungsrechtlichen Vorgaben für das Gebiet zu treffen, nicht aber die wasserrechtlichen Hürden vollständig auszuräumen. Von einem Abwägungsfehler der Bauleitplanung hinsichtlich der Niederschlagswasserversickerung auszugehen, ist nicht nachvollziehbar. Der Bebauungsplan sieht zwei Sickerbecken und eine Zisternenzuführung des Oberflächenwassers vor. Dies ist durch das Oberflächenwasserkonzept, welches durch ein fachkundiges Büro erstellt wurde, untermauert. Eine Änderung der Pläne oder Unterlagen wird nicht mehr in Betracht gezogen.

Ergebnis: 14 : 0
(GR Kellner abwesend)

Beschlussbuchnummer 92 / 2022

3.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – E-Mail bzw. Schreiben vom 08.03.2022

Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Der Hinweis auf Art. 7 BayDSchG ist im vorliegenden Fall nicht notwendig und kann gestrichen werden.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschluss:

Der Hinweis auf Art. 7 BayDSchG ist im Bebauungsplan in Nr. 2.11 der textlichen Hinweise enthalten. Dort wird auch auf Art. 8 BayDSchG hingewiesen. Da die Hinweise im Bebauungsplan lediglich geltendes höherrangiges Recht wiedergeben und Bodendenkmäler in dem Bereich nicht vollkommen ausgeschlossen werden können, bleiben die textlichen Hinweise in der Bauleitplanung zum Thema Denkmalschutz unverändert. Das Belassen der Hinweise in ihrer jetzigen Form ist weder denkmalschutzrechtlich noch bauplanungsrechtlich nachteilig.

Ergebnis: 14 : 0
(GR Kellner abwesend)

Beschlussbuchnummer 93 / 2022

3.6 Bayerischer Bauernverband, Erding – E-Mail bzw. Schreiben vom 07.03.2022

Stellungnahme:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 24.06.2021 bleibt weiterhin aufrechterhalten.

Stellungnahme vom 24.06.2021:

Wir weisen darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Während der Ernte und in Stoßzeiten muss teilweise auch an Sonn- und Feiertagen sowie in Ausnahmefällen auch in der Nacht gearbeitet werden. Zukünftigen Anwohner müssen darauf hingewiesen werden. Die Landwirte dürfen keine Beschränkungen erfahren.

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4m) eingehalten werden, damit die landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wurde im laufenden Verfahren bereits abgewogen. Weitergehender Abwägungsbedarf oder gar ein Änderungsbedarf an der Planung ergibt sich nicht.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 94 / 2022

3.7 Bayernwerk Netz GmbH – E-Mail vom 07.03.2022

Stellungnahme:

Von Seiten der Bayernwerk Netz GmbH gibt es keine Änderung zu unserer Stellungnahme vom 22.03.2021.

Stellungnahme vom 22.03.2021:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, in dem die Anlagen dargestellt sind.

Kabelplanung

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Es wird gebeten, den Hinweis an die Bauherren in die Begründung aufzunehmen.

Beschluss:

Die textlichen Hinweise und die Begründung der Bauleitplanung wurden bereits auf die Stellungnahme vom 22.03.2021 um den von Bayernwerk erbetenen Hinweis ergänzt. Weitergehender Abwägungsbedarf oder gar ein Änderungsbedarf an der Planung ergibt sich nicht.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 95 / 2022

3.8 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau – E-Mail bzw. Schreiben vom 07.03.2022

Stellungnahme:

Wasserversorgung

Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacherstr.6, 84072 Au i.d.Hallertau,

Tel. 08752 868590, E-Mail: info@zvww-hallertau.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung DN 50 PE im Flurstück 998 der Gemarkung Einzelhausen (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Wir weisen explicit darauf hin, dass nach WAS §9 der Grundstücksanschluss vom Zweckverband Wasserversorgung Hallertau erstellt wird. Dies gilt ebenfalls für Versorgungsleitungen. Das bedeutet, dass nur das Wasserwerk selbst oder eine vom Wasserwerk beauftragte Firma den Anschluss erstellen darf.

Sollte der Anschluss eigenmächtig erstellt werden, wird der Anschluss nicht vom Wasserwerk übernommen. Somit wird kein Anschluss an das bestehende Netz erfolgen.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) von der Gemeinde zu tragen.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt Mainburg dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbe-
reich des. stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter-
bzw. Überflurhydranten im Flurstück 940 mit 17,00 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie
über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschut-
zes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht
aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehen-
den Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 6 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversor-
gung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen
des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des
Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, soweit wie bekannt ersichtlich.

Die Stellungnahme ist wortgleich zur Stellungnahme vom 29.03.2021 und 08.06.2021. Ergänzt wurde
lediglich der Absatz:

„Wir weisen explicit darauf hin, dass nach WAS §9 der Grundstücksanschluss vom Zweckverband Was-
serversorgung Hallertau erstellt wird. Dies gilt ebenfalls für Versorgungsleitungen. Das bedeutet, dass
nur das Wasserwerk selbst oder eine vom Wasserwerk beauftragte Firma den Anschluss erstellen darf.“

Beschluss:

Die Stellungnahme wurde im laufenden Verfahren bereits abgewogen. Weitergehender Abwä-
gungsbedarf oder gar ein Änderungsbedarf an der Planung ergibt sich nicht. Der Hinweis des
Zweckverbandes auf § 9 WAS wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 96 / 2022

B Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 01.03.2022 bis 22.03.2022 statt.

Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

gez.

.....

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....

Lorenz Söckler
Schriftführer

Internetversion